

AG „Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) 2013 – dringender Handlungsbedarf!“

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes (BGG) trat bereits am 1. Mai 2002 in Kraft. Damit wurde das Verbot des Grundgesetzes aus Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, umgesetzt. Dieses Gesetz verpflichtet jedoch nur die Verwaltung des Bundes; Baden-Württemberg nur soweit es Bundesrecht ausführt. Das Land Baden-Württemberg verabschiedete daher am 1. Juni 2005 das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG). Allerdings bleiben die Regelungen des L-BGG in vielen Bereichen hinter den Möglichkeiten zurück, die das BGG eröffnet hatte. Es gibt deshalb immer noch Nachbesserungsbedarf. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung, aber auch aus Gründen einer modernen Bürger- und Menschenrechtspolitik setzen sich die baden-württembergischen Behindertenverbände für eine ambitionierte Behindertenpolitik der Landesregierung ein und wünschen sich nunmehr eine rasche Umsetzung. Da seit dem Jahr 2005 wesentlichen Forderungen der Behindertenverbände nicht nachgekommen wurde, unterscheidet sich das Thesenpapier der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2007 nur unwesentlich von dem Jetzigen.

Zu § 2 L-BGG Behinderung: Der Text des § 2 L-BGG ist wortgleich mit dem Text des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG). Für sich abzeichnende Behinderungen sollte die Formulierung „Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“ aufgenommen werden und damit dem Begriff des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) entsprechen.

Zu § 3 L-BGG Barrierefreiheit: Es sollte eine ergänzende Klarstellung aufgenommen werden, wonach die Benutzung bzw. die Mitnahme notwendiger Hilfsmittel Menschen mit Behinderung nicht verweigert oder erschwert werden darf, da sich ansonsten neue Barrieren ergeben. Hintergrund für diesen Erweiterungsvorschlag ist die immer wieder auftretende Zurückweisung von Blindenhunden. Auch sollte über eine Verpflichtung zur generellen barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen bei Betrieben nachgedacht werden, die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Die Vermittlung arbeitsloser Menschen mit Behinderung sollte sich dadurch erleichtern. Definiert werden sollte „Barrierefreiheit“ im L-BGG als zentraler Begriff für alle anderen Gesetze als „lex specialis“ gelten, damit auch für die Landesbauordnung (LBO).

Zu § 4 L-BGG Benachteiligung: Nach dem Grundsatz, dass derjenige die Tatsachen beweisen muss, die ihm günstig sind, würde den Menschen mit Behinderung die Beweispflicht hinsichtlich der Benachteiligung treffen. Um die Position des behinderten Menschen zu stärken, sollte die Vorschrift in analoger Anwendung des § 81, Abs. 2, Ziffer 1, S. 3 SGB IX um eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Menschen mit Behinderung im Streitfall ergänzt werden, denn nur so lässt sich die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft verwirklichen, indem für gleich starke Verhandlungspositionen gesorgt wird. Damit Missbrauch vorgebeugt werden kann wird vorgeschlagen, dass der Mensch mit Behinderung die Benachteiligung glaubhaft machen und die Gegenseite den Beweis erbringen muss, dass kein Benachteiligungstatbestand vorliegt.

Aufnahme eines § 5 a L-BGG: Die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung ist über besondere Maßnahmen durch die im § 6 (1) S.1 und S. 2

genannten Stellen zu fördern. Behinderungsbedingte Benachteiligungen sollen in geeigneter Weise beseitigt oder weitest möglichst reduziert werden. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für den Bildungsbereich.

Zu § 6 L-BGG Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen: Gesetzesziel ist es die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn eine zwingende gesetzliche Verpflichtung für die genannten Einrichtungen besteht, die Benachteiligungen zu verhindern. Die Formulierung sollte deshalb im § 6, Abs. 1, 1. Halbsatz, lauten: „Die Dienststellen.....haben (anstelle von sollen) im Rahmen....“. Notwendig ist auch eine Ausdehnung des Adressatenkreises auf alle Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, deren Anteile sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden. Auch ist es aus unserer Sicht notwendig, den Kreis der verpflichteten Einrichtungen auf Institutionen zu erweitern, die Aufgaben von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse (z.B. Arztpraxen, private Hochschulen, Bildungsinstitute etc.) wahrnehmen. Zunehmende Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge macht es notwendig auch diese Bereiche zu erfassen. Für ganz wichtig sehen wir es an, dass der Empfang von öffentlichen Zuwendungen zwingend an die Beachtung des L-BGG gekoppelt ist. Für das Land Baden-Württemberg ergibt sich damit eine hervorragende Steuerungsmöglichkeit und es können gesellschaftliche Lebensbereiche erfasst werden, die nicht direkt unter das L-BGG fallen (z.B. die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen im kommerziellen oder privaten Bereich beim Erhalt von öffentlichen Zuschüssen oder günstigen Darlehen). Das Gesetz würde damit eine starke Aufwertung erhalten und wäre ein klares Bekenntnis für eine behindertenfreundliche Landespolitik. Damit Maßnahmen schneller umgesetzt werden, sind angemessene Fristen zu setzen u. gegebenenfalls auch zu sanktionieren.

Zu § 7 L-BGG Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr: Es wird festgehalten, dass sich die Landesregierung im Besonderen dafür einsetzen muss im Bereich Bau und Verkehr Barrierefreiheit zu gewährleisten. Eine besondere Verpflichtung liegt seitens des Landes Baden-Württemberg bei der Gestaltung der Landesbauordnung (LBO). Eine weitergehende Verpflichtung hat das Land Baden-Württemberg aufgrund der Föderalismusreform zu übernehmen. Diese darf nicht zu Verschlechterungen bei der Barrierefreiheit führen. Insbesondere fehlende Kopplungen zwischen Landeszuschüssen und den Auflagen für Barrierefreiheit lassen den barrierefreien Ausbau stocken (siehe frühere Bindungspflicht des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) an die barrierefreie Ausgestaltung von Verkehrsmaßnahmen). Festgehalten werden muss, dass sich Barrierefreiheit beim ÖPNV auf alle Elemente der so genannten Beförderungskette (Bahnhofsumfeld P + R, Bahnhof, Service, Bahnsteig, rollendes Material, Zug, Wagen, Bus) beziehen muss. Die meisten dieser Elemente sind sehr langlebige Güter. So geht man z.B. beim rollenden Material von einer Nutzungsdauer von 30 Jahren aus. Ist eines der Elemente nicht barrierefrei, kann unter Umständen die gesamte Beförderungskette nicht genutzt werden. Dies zeigt im Zusammenhang mit der vorgenannten zeitlichen Dimension die faktischen Grenzen der gesetzlichen Verpflichtung zu einer „möglichst weit reichenden Barrierefreiheit“ nach § 2 (3) Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) auf. Für äußerst unbefriedigend sehen wir es daher an, dass die gesetzliche Verpflichtung bzw. die höchstrichterliche Rechtssprechung zur Verhältnismäßigkeit der barrierefreien Ausgestaltung eines Bahnhofs bzw. des Umbaus von Anlagen des ÖPNV an ein bestimmtes Fahrgastaufkommen (aktuell waren es für den Umbau des Bahnhofs in Oberkochen

1.000 Passagiere am Tag) geknüpft ist. Ebenso ist es notwendig, z.B. im Wege einer Stichtagsregelung, angemessene zeitliche Perspektiven für die Herstellung der Barrierefreiheit bei bestehenden Anlagen festzulegen. Zu bedenken gilt, dass Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg zugute kommt, sondern auch allen anderen Bürgern wie z. B. Personen, die einen Kinderwagen mit sich führen. Insbesondere darf Barrierefreiheit nicht an rein planerischen Mehrkosten (wie es die LBO zulässt) scheitern. Der Gedanke des „Design for all“ sollte konsequent weiterentwickelt werden.

§ 8 L-BGG Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen: Grundsätzlich muss ein Recht darauf bestehen, dass diejenigen Kommunikationsformen erlernt werden dürfen, die den jeweiligen Fähigkeiten entsprechen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu übernehmen. Wegen der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg sind viele Aufgaben auf die Landkreise übergegangen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Kommunikationshilfen muss auf die unteren Verwaltungsbehörden gegen Kostenersatz durch das Land auf diese übergehen. Die Finanzierung der Gebärdensprachdolmetscher ist auch auf kommunaler Ebene zu gewährleisten. § 8, Abs. 3, muss daher im 1. Halbsatz um den Satz 2 des § 6, Abs. 1, erweitert werden. Behinderungsbedingte Einschränkungen in der Kommunikation (siehe z.B. auch Menschen mit einer autistischen Behinderung) erfordern von den in § 6, Absatz 1, Satz 1 und 2 genannten Stellen eine schriftlich festzuhaltende Prüfungspflicht ob eine Verständigung möglich ist oder nicht. Im Zweifelsfall oder bei Feststellung einer Kommunikationseinschränkung ist die Behörde dazu verpflichtet, im Rahmen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes für die Beauftragung eines Dolmetschers oder einer Vertrauensperson aufzukommen. Insbesondere im schulischen Bereich muss eine Kostenerstattung geschaffen werden, damit die Teilhabe für alle (z.B. Dolmetscher für gehörlose Eltern an Elternabenden) gewährleistet ist. Ein Anspruch sollte gesetzlich verankert werden

§ 9 L-BGG Gestaltung des Schriftverkehrs: Öffentliche Stellen sollen verbindlich und ausnahmslos zur barrierefreien Gestaltung des Schriftverkehrs verpflichtet werden, sobald Kenntnis über eine entsprechende Behinderung besteht. Absatz 2 ist so umzugestalten, dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 32 LVwVfG auch dann möglich ist wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Frist aufgrund behinderungsbedingter Nachteile versäumt wurde oder die Behörde ihrer Verpflichtung nach § 8 L-BGG nicht nachgekommen und daher die Frist ungenützt verstrichen ist. Menschen mit Lernbehinderung haben – neben einem nicht unbeträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung – Schwierigkeiten, ein amtliches Schreiben voll inhaltlich zu verstehen. Wir regen daher an, dass auf Antrag oder insbesondere nach Kenntnis der Behörde am Ende eines amtlichen Schreibens eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte in leicht verständlicher Form folgt oder der Brief insgesamt bürgerfreundlicher verfasst ist. Wir veranschaulichen das anhand folgenden Beispiels: Statt „die Leistungen werden nach §§ XY eingestellt...Sie erhalten ab dem 1. Januar 2007 kein Geld mehr von uns“.....oder anstelle von: „Sie haben Ihre Mitwirkungspflichten verletzt....Sie haben die Auszüge von der Sparkasse noch immer nicht gebracht...“ Die Einzelheiten sollten in einer noch zu erstellenden Rechtsverordnung „Leichte Sprache“, alternativ in der Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) in der jeweils geltenden Fassung mit geregelt werden.

Zu § 10 L-BGG Mediale Angebote: Die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der Internetauftritte sollte sich auch auf die Kommunen beziehen. § 6,

Abs. 1, Satz 2, sollte daher ausdrücklich aufgenommen werden. Im Übrigen regen wir auch hier die Übernahme des § 11 BGG an. Zudem sollten die 5,99 €, die nun auch Menschen mit Nachteilsausgleich „RF“ bezahlen müssen, ausnahmslos genutzt werden, um mehr Sendungen zu untertiteln. Ab 2016 müssen alle Sendungen untertitelt werden.

Zu § 11 L-BGG Vertretungsbefugnis in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren: Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten aus dem L-BGG verletzt, können an deren Stelle Verbände Rechtsschutz beantragen. Ein subjektiv einklagbares Recht liefert nur § 8 Abs. 3. Dies ist nicht ausreichend. Die Regelung muss explizit auch auf die Regelungen der §§ 7, 9 und 10 verweisen. Dies ist auch dringend notwendig, damit Menschen mit Behinderung ihre Rechte in diesen wichtigen Lebensbereichen durchsetzen können. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung kann nur erfolgen, wenn dies mit der Durchsetzung ihrer Rechte auch im Klageweg korreliert.

Zu § 12 L-BGG Klagerecht: Nach dieser Vorschrift kann nur ein nach § 13 Abs. 3, des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband Klage erheben. Nicht berücksichtigt werden damit Verbände, die nur auf Landesebene tätig sind. An dieser Stelle muss die Regelung korrigiert werden. Es sollten auch solche Landesverbände Klage erheben können, die zwar nicht auf Bundesebene vertreten sind, aber auf Grund ihrer Organisationsform ein gewisses Maß an Struktur aufweisen und eine größere Anzahl an Mitgliedern nachweisen können. Damit wird das Rechtssystem nicht übermäßig belastet, sondern es wird auch kleineren Gruppierungen auf Landesebene die Möglichkeit gegeben ihre Ansprüche durchzusetzen. Zusätzlich sind die §§ 7, 9 und 10 aufzuführen. Die Argumente sind die gleichen wie zu § 11 L-BGG.

Zu § 13 L-BGG Amt des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Anerkannt wird, dass nunmehr derzeit ein Behindertenbeauftragter tätig ist, der nicht Teil der Landesregierung ist. Dennoch ist die Vorschrift dahingehend zu ändern, dass zukünftig unter Beteiligung der baden-württembergischen Behindertenverbände für jede Legislaturperiode ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung von der Regierung zu benennen ist. Der Beauftragte muss unabhängig von der Landesregierung sein und auf eine angemessene Infrastruktur zurückgreifen können. **Kommunale Behindertenbeauftragte:** Anerkannt wird, dass viele Kommunen Behindertenbeauftragte in ihren Reihen haben, meist jedoch nur mit geringem Stellenanteil und unzureichenden Ressourcen. Zukünftig sollten die Kommunen, auch schon allein durch den demografischen Wandel bedingt, mindestens eine Halbtagsstelle schaffen, um den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Ernennung kommunaler Behindertenbeauftragter soll im Einvernehmen mit den örtlich vorhandenen Behindertenverbänden stattfinden. Die Funktion sollte mit umfassenden Beteiligungsrechten ausgestattet werden. Anerkannt wird zudem, dass nunmehr ein **Landesbehindertenbeirat** eingerichtet wurde. Allerdings sollte dieses Gremium zukünftig mehr öffentlichkeitswirksam agieren können, um mehr behinderte Menschen erreichen zu können, aber auch um die Akzeptanz bei Menschen ohne Behinderung zu fördern.

Zu § 14 L-BGG: Aufgaben und Befugnisse: Das Amt des/der Behindertenbeauftragten ist mit Zugangs- und Beteiligungsrechten auszustatten, soweit Gesetze, Verordnungen, Gremienbeschlüsse und sonstige wichtige Vorhaben

die Belange behinderter Menschen betreffen. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind zu wenig. Eine Berichtspflicht an die Landesregierung bzw. den Landrat oder Bürgermeister mit anschließender Weiterleitung an das Landesparlament bzw. an den Kreisrat oder Stadtrat sollte aufgenommen werden, damit eine Kontrolle der beauftragten Person und ihrer Tätigkeit gewährleistet ist.

Ordnungswidrigkeiten: Es fehlen Sanktionsmöglichkeiten in Form von Ordnungswidrigkeiten, die erst die Durchsetzung des Gesetzes ermöglichen.

Kostenersatz: Dieser sollte gewährt werden, soweit Verbänden Aufwendungen durch die Beteiligung bei Anhörungen wegen Barrierefreiheit entstehen. Anderenfalls tritt aufgrund der eingeschränkten Finanzkraft der Verbände langfristig eine Schwächung der Interessenvertretung in diesem wichtigen Bereich ein.

Stuttgart, den 31.10.2013